

Amtsblatt der Stadt Brühl



31. Jahrgang

Ausgabetag: 30.04.2015

Nummer: 11

Seite

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes
03.03 „Kölnstraße / nördlich Heinrich-Esser-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

64 - 66

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes
08.13 „Westlich Römerstraße / nördlich Rodderweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

67 - 69

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01.16 „Bonnstraße 166 – 188“ 2. vereinfachte Änderung

70 - 72

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03.03 'Kölnstraße / nördlich Heinrich-Esser-Straße' gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.04.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch iVm § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S.1748), die Aufstellung des Bebauungsplanes 03.03 'Kölnstraße / nördlich Heinrich-Esser-Straße' beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 20 und wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| Im Norden | durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 330, 378, 410 und 433 |
| im Osten | von den ostwärtigen Grenzen der Flurstücke 433, 410, 378, 94, 96, 380, 98 und 512 (Kölnstraße 67 bis 81, von der Heinrich-Esser-Straße bis zum Schulgrundstück der Pestalozzi-Schule) |
| im Süden | von den südlichen Grenzen der Flurstücke 512, 509, 508, 61 und 62 (Heinrich-Esser-Straße 14, 16, von der Kölnstraße bis einschließlich des westlich gelegenen Parkplatzes an der Heinrich-Esser-Straße) |
| im Westen | von den westlichen Grenzen der Flurstücke 62, 383, 382 und 330. |

Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird und
- b) sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung beim Bürgermeister der Stadt Brühl, unterrichten kann. Hierzu wird es eine weitere Bekanntmachung geben.

Brühl, 24.04.2015

Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 03.03

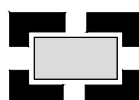
"Kölnstraße / nördlich Heinrich-Esser-Straße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.250



Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2014
UTM-Koordinatennetz

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur Aufstellung der Bebauungsplanes 03.03 'Kölustraße / nördlich Heinrich-Esser-Straße'

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 24.04.2015

Der Bürgermeister



DF
(Dieter Freitag)



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 08.13 'Westlich Römerstraße / nördlich Rodderweg' gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.04.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch iVm § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S.1748), die Aufstellung des Bebauungsplanes 08.13 'Westlich Römerstraße / nördlich Rodderweg' beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Kierberg, Flur 4, und ist folgendermaßen abgegrenzt:

Nördlich	entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 1242, 1153, 1402,
östlich	entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 1402, 1153, 1136, 1137,
südlich	entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1137, 1138, 1139, 1140, 1242,
westlich	entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1242.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Es wird darauf hingewiesen, dass

a) der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird und

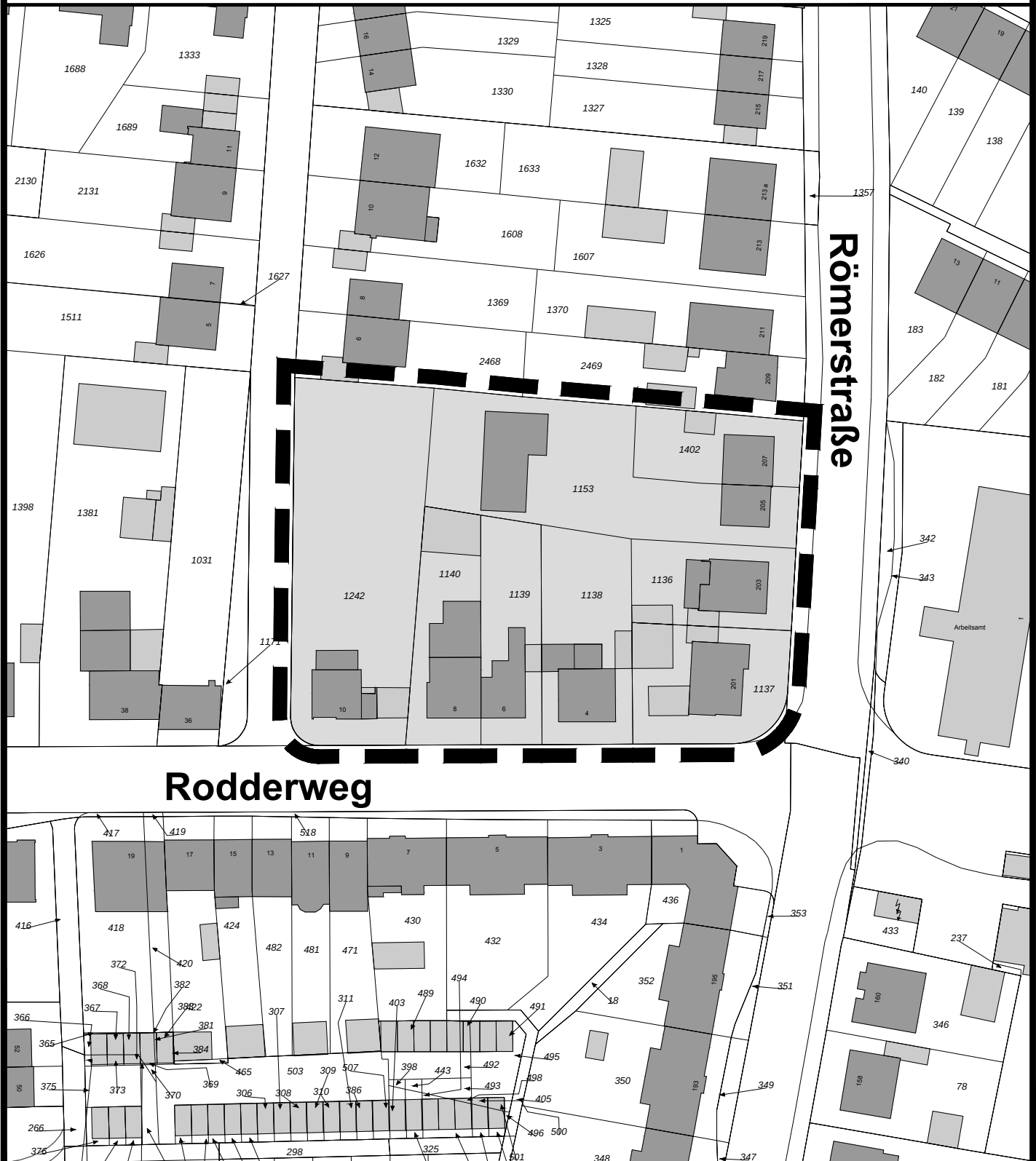
b) sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung beim Bürgermeister der Stadt Brühl, unterrichten kann. Hierzu wird es eine weitere Bekanntmachung geben.

Brühl, 24.04.2015

Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 08.13

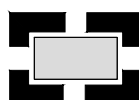
"Westlich Römerstraße / nördlich Rodderweg"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.000



Grenze des Geltungsbereiches

**Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2014
UTM-Koordinatennetz**

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur Aufstellung des Bebauungsplanes 08.13 'Westlich Römerstraße / nördlich Rodderweg' wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

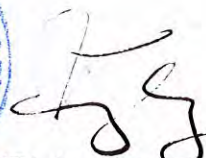
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 24.04.2015

Der Bürgermeister




(Dieter Freytag)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes **01.16 " Bonnstraße 166-188" 2. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), den Bebauungsplan 01.16 " Bonnstraße 166-188" 2. vereinfachte Änderung einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der 01.16 " Bonnstraße 166-188" 2. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 2 und betrifft den westlichen Teil des Flurstücks 496 mit einer Größe von 307 m² bei einer Ost-West-Ausdehnung von 17,00 m.

Ferner wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Bebauungsplan 01.16 " Bonnstraße 166-188" 2. vereinfachte Änderung einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 6 Abs. 4 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV NRW S. 516/SGV NRW 2023).

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 01.16 " Bonnstraße 166-188" 2. vereinfachte Änderung einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

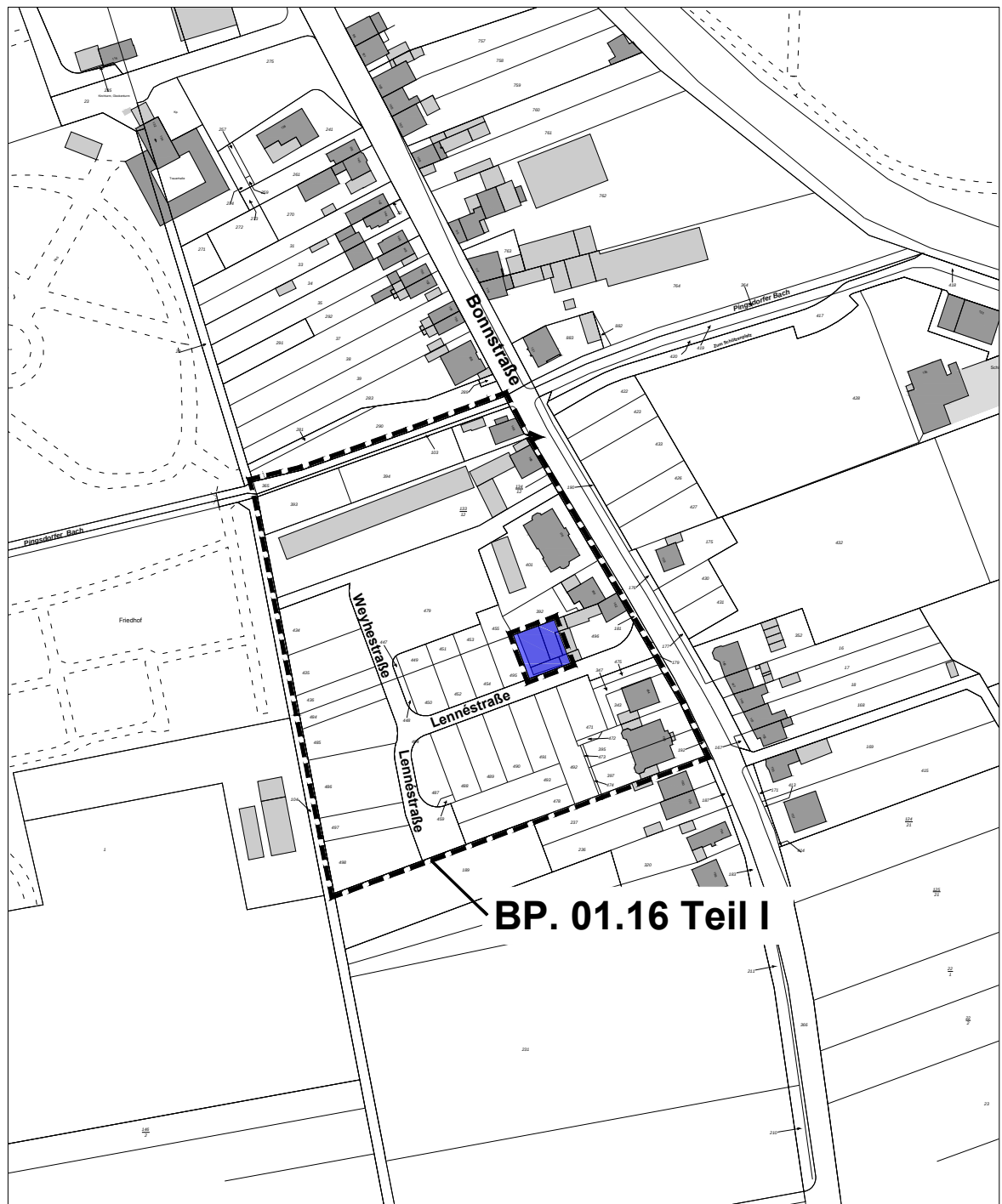
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 28.04.2015

Der Bürgermeister




(Dieter Freytag)



Bebauungsplan 01.16 Teil I

"Bonnstraße 166 - 188"

2. Vereinfachte Änderung

Stadt Brühl

Gemarkung	Badorf
Flur	2
Maßstab	1 : 1.000